

# Qualifizierung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER

The image shows a close-up of the European Union flag (blue with yellow stars) and the German flag (black, red, and gold horizontal stripes) waving. A red curved banner is overlaid on the bottom right of the image.

Investitionen in  
die Zukunft



## **Europäischer Sozialfonds - ESF**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste beschäftigungspolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er stärkt ergänzend zur nationalen Arbeitsmarktpolitik die berufliche Aus- und Weiterbildung. Er schafft Arbeitsplätze, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Der ESF unterstützt darüber hinaus die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Jeder Mitgliedstaat und jede Region entwickelt dabei im Rahmen eines Operationellen Programms eine eigene Strategie. Damit kann den Erfordernissen vor Ort am besten Rechnung getragen werden.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen aus Mitteln des ESF in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 9 Milliarden Euro zu.

### **1. Was ist der ESF?**

Mit der ESF-Förderung flankiert die Europäische Union die nationale Arbeitsmarktpolitik. Zur Umsetzung des ESF haben sowohl die Länder als auch der Bund Programme erstellt.

Die Bundesagentur für Arbeit führt ein aus Mitteln des ESF mitfinanziertes Programm für zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des



Bundes mit einem Fördervolumen von rund 125 Millionen Euro für die Förderperiode 2007 – 2013 durch.

## **2. Förderfähiger Personenkreis**

Im Rahmen des ESF-BA-Programms können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen, die Transferkurzarbeitergeld beziehen und an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, gefördert werden. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind hierbei als sogenannte "Querschnittsziele" der ESF-Förderung zu beachten. Grundlage ist die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.10.2008 (ESF-RL). Einzelheiten zur Förderrichtlinie erfahren Sie unter Punkt 4.

## **3. Welche Maßnahmen können gefördert werden?**

Die berufliche Weiterbildung ist das klassische Feld für Kurse zur Vertiefung oder Ergänzung beruflicher Kenntnisse.

Um Ihren Arbeitnehmern den Übergang in eine andere Beschäftigung zu erleichtern und Arbeitslosigkeit zu vermeiden, fördert der ESF bereits während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld ihre Teilnahme an sinnvollen arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahmen.

Dies können z. B. sein:

- Kaufmännische Lehrgänge (z. B. Kaufmännische Grundbildung, Rechnungswesen)
- Technische Lehrgänge (z. B. im Bereich Steuerungs- und Automatisierungstechnik sowie Produktionstechnik, SPS, NC- und CNC-Technik)
- Zertifizierte EDV-Basisqualifikationen (z. B. ECDL, MOUSE)
- Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport (z. B. Gabelstaplerschein, Lagerbuchhaltung, ADR- oder GGVS-Bescheinigung )

Weitere Informationen – auch zu den Bildungsangeboten in Ihrer Nähe – finden Sie in der Datenbank KURSNET im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).





#### 4. Die Förderrichtlinie für die neue Förderperiode

In der aktuellen Förderperiode 2007 - 2013 werden ESF-Mittel durch die Bundesagentur für Arbeit ausschließlich für Qualifizierungsangebote während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld (§ 216 b Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III) eingesetzt.

Hier die wesentlichen Inhalte der neuen Förderrichtlinie im Überblick:

- Förderfähig sind nur Maßnahmen und Bildungsträger, für die Zulassungen nach den §§ 84, 85 SGB III in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZWV) durch eine fachkundige Stelle vorliegen (nur Bildungsmaßnahmen, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden, erhalten die Zulassung).



- Die Arbeitsuchendmeldung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers bei der zuständigen Agentur für Arbeit ist Voraussetzung für die Förderung. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihren/seinen Wohnsitz hat. Hierauf sollten Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinweisen. Für Zeiten vor der Arbeitsuchendmeldung können keine Leistungen gezahlt werden!
- Die Qualifizierungsdefizite müssen vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit durch eine Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten (§ 216 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 216 a SGB III) festgestellt worden sein. Diese vorgeschaltete Maßnahme selbst ist nicht über den ESF förderfähig.
- Die angestrebte Qualifizierungsmaßnahme muss zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers geeignet sein und innerhalb des Bezugszeitraums von Transferkurzarbeitergeld enden. Die zuständige Agentur für Arbeit beurteilt die arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit.
- Die anfallenden Lehrgangskosten werden durch den ESF finanziert soweit sie angemessen sind und sofern sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an der Finanzierung beteiligt. Die Angemessenheit der Lehrgangskosten richtet sich nach den durchschnittlichen Kostensätzen,



die jährlich von der Bundesagentur für Arbeit für das jeweilige Bildungsziel ermittelt werden (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 AZWV).

- Fallen tatsächlich Fahrkosten an, kann je Teilnehmer eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 3 € je Unterrichtstag gewährt werden, wenn der Arbeitgeber/Transferträger die Berechnung und Auszahlung übernimmt.

## 5. Antragstellung

Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist rechtzeitig **vor Beginn** der Qualifizierung **durch den Arbeitgeber** oder (im Falle einer externen betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit) durch den beauftragten Dritten bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des umzustrukturierenden bzw. eingestellten Betriebes befindet.

Bei der Beantragung muss das vorgesehene Qualifizierungskonzept durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmer begründet werden.

## **6. Was Sie unbedingt noch über Ihre Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten wissen müssen**

Zur Vermeidung ungerechtfertigter Zahlungen enthält das Gemeinschaftsrecht strenge Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten zu beachten sind. In der aktuellen Förderperiode erhalten sie ein stärkeres Gewicht als bisher.

Die neue Förderrichtlinie setzt diese europarechtlichen Vorgaben um, indem die Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber/Transferträger konkretisiert werden.

Die Mitwirkungspflichten werden in Form von Auf-





lagen Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Werden sie nicht eingehalten, kann die Bewilligungsentscheidung durch die Agentur für Arbeit widerrufen und zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückgefordert bzw. noch nicht geleistete Zahlungen verweigert werden.

Lesen Sie bitte deshalb unbedingt die folgenden **Hinweise**:

#### Mitteilungspflichten

Beachten Sie bitte, dass Sie ohne Aufforderung verpflichtet sind, der Agentur für Arbeit unverzüglich jede Änderung in den Verhältnissen mitzuteilen, die für den Anspruch auf die Leistungen erheblich ist (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer/Teilnehmer die Weiterbildungsmaßnahme nicht antritt, vorzeitig beendet oder abbricht, ist die im Internet ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)) abrufbare Nichtantritts-/ Austrittsmitteilung unverzüglich vorzulegen.

#### Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt. Hierfür wird von der Bundesagentur für Arbeit ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt, das den Teilnehmern durch den Arbeitgeber/Transferträger übergeben wird. Der Erhalt des Informationsblattes ist vom Teilnehmer zu bestätigen.

### Datenerhebung und Übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit (Ziffer 4.7 ESF-RL)

Die erforderlichen Daten nach Ziffer 4.7 ESF-RL (Teilnehmerdaten und Daten zum Eingliederungserfolg) sind in einer Excel-Datei, die von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt wird, zu erfassen und der Agentur für Arbeit zu übermitteln. Ferner sind die Leistungsanträge auf Transferkurzarbeitergeld getrennt nach Personen mit und ohne ESF-Anspruch einzureichen. Diese abrechnungstechnische Trennung ist für den Kofinanzierungsnachweis gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

### Schlussrechnung

Die erstattungsfähigen Kosten werden in gleichbleibenden Monatsraten gezahlt. Die letzten beiden Raten werden erst nach Vorlage der Schlussrechnung überwiesen. Die Schlussrechnung und die Unterlagen (z. B. Nachweis über Leistungen Dritter), die für eine abschließende Entscheidung über den Leistungsumfang erforderlich sind, sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Maßnahmeende vorzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die längste Maßnahme beendet worden ist (Ziffer 4.7 Satz 3 ESF-RL i.V.m. §326 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

### Mitwirkung bei Prüfungen durch Dritte

Sie sind verpflichtet, an den Prüfungen, insbesondere an Vor-Ort-Prüfungen, durch die in Ziffer 4.8 ESF-RL genannten Stellen mitzuwirken und die er-



forderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Mitteln stehenden Daten sind auf Datenträgern zu speichern.

### Aufbewahrungsfristen

Alle Unterlagen und die Datenträger, die die Rechtmäßigkeit der Zahlungen belegen, sind für Prüfungszwecke mindestens bis zum 31.12.2025 aufzubewahren.

## **7. Weiterführende Informationen zum ESF**

Die Förderrichtlinie, weitere nationale Rechtsvorschriften sowie die Vordrucke und Merkblätter finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Viele weitere interessante Informationen rund um den ESF finden Sie im Internet unter [www.esf.de](http://www.esf.de). Hier finden Sie auch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Verordnungen) für die aktuelle Förderperiode.

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale  
Oktober 2008

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**